§§ 13 b, 19 Abs. 1 b, 25 Abs. 1b und 35 RVL. in das Beamtenverhältnis übernommen werden, sofern es sich in jedem einzelnen Falle um die endgültige Übernahme aus dem früheren französischen oder luxemburgischen in das deutsche Beamtenverhältnis handelt.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Regelung nicht für solche deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger gilt, die nicht französische oder luxemburgische Beamte gewesen sind.

Zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart.

—

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nicht im MBlWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Bergholter

Beglaubigt:

Angestellte.

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kanzlei